

Stadt Aurich
3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan
Nr. 06 „Bürgerwindpark Königsmoor“

Entwurf

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO

1. Trägerturm
Der Trägerturm der Windenergieanlage muss einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton oder Stahlrohr aufweisen und sich in seiner gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen.
2. Masten
Der Mast ist ab Fundament in gedeckten abgestuften Grün-, Grau- bzw. Weißtönen farblich zu behandeln. Verwendet werden können RAL-Farbtöne Nr. 6001, 6002, 6010, 6011, 6017, 6019, 6021, 6025, 6033 und 6034 (Grüntöne), RAL Nr. 7032, 7035, 7036, 7038, 7040, 7042 und 7044 (Grautöne), RAL Nr. 9002 und 9018 (Weißtöne).
3. Rotorblätter
Der Rotor der Windenergieanlagen ist jeweils mit 3 Rotorblättern auszulasten. Die Drehrichtung muss im Uhrzeigersinn erfolgen.
4. Werbeflächen
Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlage erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.
5. Außenfassade der Transformatoren- und Stromübergabestation
Die Außenfassade der Transformatoren- und Stromübergabestation sind mit einem dauerhaft mattierten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich (RAL Nr. 7045 und RAL Nr. 6013) zu versehen.